



BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

An  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Denisgasse 31  
1200 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottile Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottile.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0001-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFJ- 62.012/0028-IV/6/2013**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz**  
**geändert wird;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 14. Februar 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem unter der Geschäftszahl BMWFJ-62.012/0028-IV/6/2013 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend ist anzumerken, dass die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen mit 7. Jänner 2013 bereits seit über einem Jahr überschritten ist. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist nicht nachvollziehbar, warum mit der Umsetzung der genannten Richtlinie so lange zugewartet und damit das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens mit allfälligen Folgekosten in Kauf genommen wurde.

Im Detail gibt der vorliegende Gesetzesentwurf Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Die Begriffsbestimmung von IPPC-Anlagen gemäß § 120a Z1 des Gesetzesentwurfs ist nicht eindeutig festgelegt. In diesem Sinne wird eine verständlichere Definition angeregt.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013:

- Die Angaben über das laufende Finanzjahr bzw. das Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens sind mit 2013 ausgewiesen und wären daher richtigzustellen.
- Im Bereich der Problemdefinition wird die Umsetzungspflicht der EU-Richtlinie beschrieben, allerdings nicht wer von der Umsetzung in welcher Art und Weise betroffen ist. Außerdem wird angeführt, dass derzeit keine einzige Bergbauanlage eine IPPC-Anlage darstelle. Zu dieser Aussage bedarf es weiterer Erläuterungen, insbesondere in Zusammenhang mit den Wirkungsdimensionen, auf die im Vorblatt im Detail eingegangen wird.
- Hinsichtlich der internen Evaluierung ist nicht beschrieben, auf welcher Grundlage (Daten, Dokumente usw.) die Evaluierung durchgeführt werden solle. Auch hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mit 2013 angeführt und gehört ebenfalls richtiggestellt.
- In Bezug auf die Zielsetzung wird bemerkt, dass die Beschreibung des Ziels fehlt. Insbesondere dürfte von Interesse sein, um welche Umweltverschmutzung es sich im Besonderen handle (Art der Emission) und durch wen sie verursacht werde. In diesem Zusammengang ist nicht nachvollziehbar, warum die Vermeidung bzw. die Verminderung der Umweltverschmutzung nicht quantitativ festgestellt werden könne. Im Rahmen der Beschreibung des Ausgangszustands wird erklärt, dass Zahlenangaben deshalb nicht möglich seien, da bereits in der Vergangenheit viel in die Emissionsminderung investiert worden sei. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist diese Erklärung ungenügend. Gerade im Bereich von Emissionen sind quantitative Indikatoren sehr hilfreich bei der Feststellung der Zielerreichung. Außerdem wird angeregt, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen wie „IPPC-Anlage“ und „BVT-Schlussfolgerungen“ auszuschreiben und zu erläutern.
- Bei der Beschreibung der Maßnahmen sollte dargestellt werden, für welche Emissionen Grenzwerte festgelegt werden (Maßnahme 1) bzw. durch wen und aus welchen Gründen (z.B.: automatisch oder von Amts wegen) Umweltinspektionen durchgeführt werden sollen (Maßnahme 3).
- Bei der Darstellung der „wesentlichen Auswirkungen“ im Vorblatt wird wiederholt darauf hingewiesen, dass derzeit keine Bergbauanlage eine IPPC-Anlage darstelle. Daraus wird weiters abgeleitet, dass keine wesentlichen Auswirkungen auftreten

würden. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kann zwar aus diesen Angaben geschlossen werden, dass sich in Österreich derzeit keine Anlage befindet, für die dieses Bundesgesetz Anwendung finde. Dies geht jedoch nicht eindeutig aus den Angaben hervor. Außerdem könnten in Zukunft Anlagen errichten werden, für die dieses Bundesgesetz zur Anwendung kommen würden. Daher wird angeregt, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf zukünftig errichtete Anlagen darzustellen. Allgemein wäre schließlich mit wesentlichen Investitionserfordernissen zu rechnen, wenn sich diese Unternehmen zumindest mit einer Anpassungsfrist von 4 Jahren stets am aktuellen technischen Rand samt korrespondierenden Emissionsgrenzwerten halten müssen.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

07.02.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta  
(elektronisch gefertigt)